

§3

Die Fußnote zu § 17 Abs. 1. der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Zur Zeit gilt die Verordnung vom 11. September 1975 über die Koordinierung des Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (GBl. I Nr. 38 S. 654).“

§4

Der § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„c) jede angefangene halbe Stunde der Überschreitung der vereinbarten Ladefristen (nur für die Überschreitung bis zur gesetzlichen Ladefrist) je Tonne Nutzmasse 3 M“

§5

Der § 23 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung ist zu streichen.

§6

(1) Wurden in bestehenden Transportverträgen kürzere als die gemäß § 8 Abs. 1 veröffentlichten Ladefristen vereinbart, sind die vereinbarten Ladefristen weiterhin anzuwenden.

(2) Wurden in bestehenden Transportverträgen längere als die gemäß § 8 Abs. 1 veröffentlichten Ladefristen vereinbart, gelten die Ladefristen gemäß dieser Durchführungsbestimmung.

§7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1979

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Zweite Durchführungsbestimmung¹

zur Verordnung über die Schüler- und Kinder Speisung

vom 6. November 1979

Gemäß §27 der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung (GBl. I Nr. 44 S. 713) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1975 zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung (GBl. I Nr. 44 S. 717) wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Bei der Kassierung¹ der Kostenanteile der Eltern sind folgende einheitliche Grundsätze² zu berücksichtigen:

- Die Kassierung darf höchstens für den Zeitraum eines Monats erfolgen.
- Ort und Zeitpunkt der Kassierung und Nachkassierung sind so zu bestimmen, daß für die Schüler bzw. deren Eltern keine langen Wegstrecken und kein hoher Zeitaufwand erforderlich sind.
- Jeder Schüler muß auf Wunsch nach Krankheit oder anderem begründeten Fehlen bzw. Zuzug sofort und ohne Vorauszahlung wieder an der Schülerspeisung teilnehmen können.

¹ 1. DB vom 16. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 44 S. 717)

— Bezahlte Kostenanteile, die wegen Krankheit und in anderen begründeten Fällen nicht in Anspruch genommen werden konnten, sind für alle Tage zu verrechnen bzw. zurückzuerstatten.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1979

Der Minister für Handel und Versorgung

B r i k s a

Anordnung

über die Inanspruchnahme von Gas im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile

vom 31. Oktober 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Energieabnehmer genannt), die keine Leistungsanteile für Gas erhalten, in bezug auf die Anwendung von Gas im Winterhalbjahr (Oktober bis März).

(2) Auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen ist die Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergänzend anzuwenden.

§ 2

(1) Dem Energieabnehmer kann ein schriftlicher Bescheid erteilt werden, in welchem Umfang er im Winterhalbjahr nach energiewirtschaftlicher Analyse bei Sicherung der Produktionsaufgaben und ohne Beeinträchtigung der Arbeits- und Lebensbedingungen die Leistungsanspruchnahme entsprechend seiner Pflicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) senken muß.

(2) Der Bescheid begrenzt den Versorgungsanspruch und die Lieferpflicht. Er gilt für die darin angegebene Zeit. Über die Einhaltung der aus dem Bescheid folgenden höchstzulässigen Inanspruchnahme von Gas sind vom Energieabnehmer schriftliche Nachweise zu führen.

(3) Der Bescheid ist dem Energieabnehmer spätestens 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Pflicht zur Senkung der Leistungsanspruchnahme zuzustellen oder zu übergeben.

(4) Die aus dem Bescheid folgende höchstzulässige Leistungsanspruchnahme tritt während ihrer Wirkungszeit an die Stelle einer vereinbarten begrenzten Leistungsanspruchnahme gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energieträgern.

§ 3

(1) Für die Erteilung des Bescheides gemäß § 2 sind zuständig:

1. die Energieversorgungsbetriebe hinsichtlich der Energieabnehmer, mit denen der Gasliefervertrag als Ganzes schriftlich abgeschlossen wird;
2. die Kreisenergiekommission hinsichtlich aller anderen Energieabnehmer.